

Brüssel, den 27.10.2017
C(2017) 7369 final

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 27.10.2017

auf ein Ersuchen gemäß Artikel 15 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags (jetzt Artikel 101 und 102 des Vertrags) über die Arbeitsweise der Europäischen Union

**Finanzgerichtliches Klageverfahren ██████████, Bußgeldverfahren COMP/39.092 –
*Badezimmerausstattungen, CT.01000***

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 27.10.2017

auf ein Ersuchen gemäß Artikel 15 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags (jetzt Artikel 101 und 102 des Vertrags) über die Arbeitsweise der Europäischen Union

**Finanzgerichtliches Klageverfahren ██████████, Bußgeldverfahren COMP/39.092 –
Badezimmerausstattungen, CT.01000**

1. VORBEMERKUNG

- (1) Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (jetzt Artikel 101 und 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, AEUV) sieht vor, dass Gerichte der Mitgliedstaaten die Kommission in Verfahren zur Anwendung von Artikel 101 oder 102 AEUV um Stellungnahme zu Fragen der Anwendung der EU-Wettbewerbsregeln ersuchen können. Diese Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Gerichten der Mitgliedstaaten ist in der Bekanntmachung der Kommission über die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Gerichten der EU-Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag ("Bekanntmachung über die Zusammenarbeit") geregelt.
- (2) Die Stellungnahmen der Kommission nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 sind für die nationalen Gerichte nicht bindend. Nur der Gerichtshof der Europäischen Union ist befugt, die EU-Wettbewerbsregeln im Wege einer Vorabentscheidung verbindlich auszulegen. Artikel 267 AEUV sieht vor, dass ein nationales Gericht, wenn eine Frage zur Auslegung der EU-Wettbewerbsregeln vor einem nationalen Gericht gestellt wird, den Gerichtshof ersuchen kann, eine solche Entscheidung zu treffen, wenn dies für eine Entscheidung des Gerichts erforderlich ist. Wird eine solche Frage in einem, bei einem vor einem nationalen Gericht anhängigen, Verfahren gestellt, gegen dessen Entscheidungen kein Rechtsbehelf eingelegt wurde, so hat dieses Gericht den Gerichtshof anzurufen, es sei denn, letzteres hat bereits zu diesem Punkt entschieden oder die ordnungsgemäße Anwendung des EU-Rechts ist offensichtlich.
- (3) Gemäß der Bekanntmachung über die Zusammenarbeit beschränkt sich die Kommission bei ihrer Stellungnahme darauf, dem nationalen Gericht die Tatsachenangaben oder die geforderte wirtschaftliche oder rechtliche Klarstellung zu übermitteln, ohne die Begründetheit des beim nationalen Gericht anhängigen Rechtsstreits zu berücksichtigen.

2. DIE BITTE UM STELLUNGNAHME

- (4) Mit Schreiben vom 26. Juni 2017 bittet ██████████ die Europäische Kommission um eine Stellungnahme zur Abzugsfähigkeit einer verhängten Geldbuße. Die Fragen, die sich anlässlich des finanzgerichtlichen Klageverfahrens ██████████ ██████████ stellen, stehen im Bezug zu dem Kartellbußgeldverfahren der Europäischen Kommission in der Sache COMP/39.092 – *Badezimmerausstattungen*.

In dem nationalen Verfahren wendet sich [REDACTED] gegen eine vollständige steuerliche Nichtanerkennung der durch die Europäische Kommission verhängten Geldbuße. Die Abzugsfähigkeit könnte nach nationalem Recht zu bejahen sein, wenn der wirtschaftliche Vorteil, der durch den Gesetzesverstoß erlangt worden ist, abgeschöpft worden ist.

- (5) Hierzu stellt [REDACTED] drei konkrete Fragen. Mit Frage 1 bittet das Gericht um eine Antwort dahingehend, "ob bei der Bemessung der Bußgeldhöhe im o.g. Verfahren auch die durch die Kartellverstöße erlangten wirtschaftlichen Vorteile der Kartellanten abgeschöpft werden sollten und wurden". Für den Fall, dass die Europäische Kommission Frage 1 bejaht, bittet das Gericht mit Frage 2 um eine Erläuterung, "auf welcher tatsächlichen Grundlage bzw. welchen Erkenntnisquellen (z.B. Ertragsaufstellungen der Kartellanten) der Abschöpfungsanteil ermittelt wurde" und mit Frage 3 um eine Erklärung, "auf welche Tz. der Bußgeldleitlinien vom 01.09.2006 die Abschöpfung von wirtschaftlichen Vorteilen gestützt wurde."

3. DIE STELLUNGNAHME DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION IN DIESEM FALL

- (6) Die Europäische Kommission vertritt die Auffassung, dass eine – vollständige oder teilweise – steuerliche Abzugsfähigkeit von Geldbußen, die die Europäische Kommission wegen Verstößen gegen die Artikel 101 und 102 AEUV verhängt, die Ziele der Union gefährden würden. Sie wäre mit dem unionsrechtlichen Effektivitätsgrundsatz ("effet utile") nicht vereinbar. Soweit nämlich Geldbußen auf der Grundlage der Verordnung Nr. 1/2003¹ ein Element der Bestrafung sowie einen abschreckenden Charakter haben sollen, würde die steuerliche Abzugsfähigkeit der Geldbuße diese Ziele untergraben.
- (7) Allgemein gilt, dass die Mitgliedsstaaten die Verwirklichung des Unionsrechts nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren dürfen.² Speziell im Bereich des Wettbewerbsrechts müssen die Mitgliedsstaaten dafür sorgen, dass die Vorschriften, die sie erlassen oder anwenden, die wirksame Anwendung der Artikel 101 und 102 AEUV nicht beeinträchtigen.³
- (8) In *Inspecteur van de Belastingdienst/X BV* hat der EuGH schließlich explizit festgehalten, dass "[d]ie Entscheidung der Europäische Kommission, durch die einem Unternehmen eine Geldbuße auferlegt worden ist, [...] sehr viel von ihrer Wirksamkeit einbüßen [könnte], wenn das betroffene Unternehmen oder zumindest das mit diesem verbundene Unternehmen berechtigt wäre, diese Geldbuße insgesamt oder teilweise von seinen steuerbaren Gewinnen in Abzug zu bringen, denn diese Möglichkeit hätte zur Folge, dass die Belastung mit dieser Geldbuße durch eine Verringerung der Steuerlast teilweise ausgeglichen würde."⁴
- (9) Die Europäische Kommission selbst hat ihre Ansicht insbesondere in *amicus curiae* Stellungnahmen gegenüber dem belgischen Verfassungsgerichtshof und dem Hohen

¹ Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln, Abl. Nr. L 001 vom 04/01/2003, S.1 ff.

² EuGH, Urteil vom 16. Juli 1998, Rechtssache C-298/96, Rz. 23 und 24 sowie die dort angeführte Rechtsprechung – *Oelmühle und Schmidt Söhne*.

³ EuGH, Urteil vom 7. Dezember 2010, Rechtssache C-439/08, Rz. 57 – *VEBIC*.

⁴ EuGH, Urteil vom 11. Juni 2009, Rechtssache C-429/07, Rz. 39 – *Inspecteur van de Belastingdienst/X BV*.

Rat der Niederlande vorgetragen.⁵ Diese Gerichte kamen ebenfalls zu dem Ergebnis, dass die steuerliche Abzugsfähigkeit für Geldbußen, die für die Verletzung der EU-Wettbewerbsregeln verhängt wurden, die Wirksamkeit und die konsequente Anwendung des Unionsrechts beeinträchtigen würde.⁶

- (10) Soweit eine mitgliedstaatliche Regel, wie etwa § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 8 Satz 4 Halbs. 1 EStG, zu einer steuerlichen Abzugsfähigkeit von Geldbußen der Europäischen Kommission wegen eines Verstoßes gegen die Artikel 101 und 102 AEUV führt, darf sie aufgrund des Vorrangs des Europarechts nicht zur Anwendung⁷ kommen. Auf die Frage, ob mit der Geldbuße ein wirtschaftlicher Vorteil, der durch den Verstoß erlangt wurde, abgeschöpft worden ist, kommt es nicht an. Gleichermäßen unerheblich ist die Frage, in welchem Rahmen wirtschaftliche Vorteile bei der Bemessung der Geldbuße gemäß der Bußgeldleitlinien⁸ berücksichtigt worden sind, etwa bei der Bestimmung des Grundbetrags ("Werte der verkauften Waren", Rz. 13) oder dessen Anpassung ("widerrechtlichen Gewinne", Rz. 31).
- (11) Der Vollständigkeit halber lassen sich als Antwort auf die Ausführungen im Schreiben vom 26. Juni 2017 und die konkret formulierte Frage 1 die nachfolgenden Feststellungen treffen. Auf die Fragen 2 und 3 ist nicht einzugehen, weil Frage 1 nicht bejaht werden kann.
- (12) Sinn und Zweck der durch die Europäischen Kommission verhängten Geldbußen ist Abschreckung, sowohl in Form der Spezial- als auch der Generalprävention, wie sich u.a. aus Rz. 4 der Bußgeldleitlinien der Europäischen Kommission ergibt. Wie bereits oben erwähnt, kann die Europäische Kommission den wirtschaftlichen Vorteil, den ein Unternehmen durch einem Kartellrechtsverstoß erzielt, unter Anwendung von Rz. 31 der Bußgeldleitlinien berücksichtigen. Eine solche Berücksichtigung dient dazu, die abschreckende Wirkung sicherzustellen, wie sich auch aus der entsprechenden Überschrift "Aufschlag zur Gewährleistung einer abschreckenden Wirkung" ergibt. Denn für den Fall, dass der aus der Zuwiderhandlung erzielte widerrechtliche Gewinn – auf Basis einer in der Praxis oftmals schwierigen Schätzung – den Betrag der Geldbuße übersteigt, ist es für eine hinreichend abschreckende Wirkung der Bußgeldentscheidung notwendig, dass die Europäische Kommission die Geldbuße erhöhen kann.⁹ Keinesfalls lässt sich eine Geldbuße wegen dieser Möglichkeit aber in einen "abschreckenden" und einen "gewinnabschöpfenden" Teil aufspalten.¹⁰ Wie oben ausgeführt, ist eine solche Unterscheidung nicht nötig. Darüber hinaus bleibt der primäre Zweck der Geldbuße stets die Abschreckung.
- (13) In den Bußgeldentscheidungen in dem Fall COMP/39.092 – *Badezimmerausstattungen* hat die Europäische Kommission von der erwähnten Möglichkeit zur Erhöhung der Geldbuße keinen Gebrauch gemacht und

⁵ Beide abrufbar unter http://ec.europa.eu/competition/court/antitrust_amicus_curiae.html; s. insbesondere Europäischen Kommission, Stellungnahme vom 8. März 2012, Fall Nr. 5285 – *Tessenderlo Chemie/ Belgische Staat*, Rz 25.

⁶ Ebenfalls abrufbar unter http://ec.europa.eu/competition/court/antitrust_amicus_curiae.html; s. wiederum das Verfahren in Belgien, insbesondere belgischer Verfassungsgerichtshof, Entscheidung vom 20. Dezember 2012, Fall Nr. 5285, Rz. B.14.2.

⁷ EuGH, Urteil vom 15. Juli 1964, Rechtssache 6/64, Slg 1964, 1259, 1269 f. – *Costa/E.N.E.L.*

⁸ Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 (2006/C 210/02).

⁹ Europäischen Kommission, Stellungnahme vom 8. März 2012, Fall Nr. 5285 – *Tessenderlo Chemie/ Belgische*, Rz 24.

¹⁰ Ebenda.

wirtschaftliche Vorteile, die ein Unternehmen durch den Kartellrechtsverstoß erlangt hat, nicht berücksichtigt. In der im Schreiben des Finanzgerichts vom 26. Juni 2017 erwähnten Rz. 1190 der Bußgeldentscheidung sind lediglich allgemeine Ausführungen zur Bußgeldpraxis enthalten. Im Übrigen weist die Europäische Kommission in Rz. 1190 der Bußgeldentscheidung lediglich ein Vorbringen zum "erwarteten Vorteil" als nicht stichhaltig zurück. Hätte die Europäische Kommission von der in Rz. 31 der Bußgeldleitlinien erwähnten Möglichkeit zur Berücksichtigung von widerrechtlichen Gewinne Gebrauch gemacht, hätte sie konkret darauf verwiesen. Ein solcher Verweis findet sich in diesem Zusammenhang konsequenterweise nicht.

Brüssel, den 27.10.2017

Für die Europäische Kommission

*Johannes LAITENBERGER
Generaldirektor*

